

Kleine Anfrage

CDU

DIE LINKE

SPD

KfV/PIRATENPARTEI

BL Greifswald-FDP

B 90/DIE GRÜNEN

Einzelkandidat Dr. Rose

Alternative für Deutschland

Verantw.: Dez. II

Stichwort: Strandzugang

Termin: 12.11.2015

Erledigung: Beantwortung über den Oberbürgermeister an die Fraktion

EINGEGANGEN 2. OKT. 2015

Vorschlag - DEKRET II

GGF. BETEILIGUNGS-

MANAGEMENT →

PBS

29.10.15 h.k. ✓

Knappe, Anne-Katrin

Von: Jörg Neubert <joerg.neubert@piraten-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. Oktober 2015 10:06
An: Kanzlei der Bürgerschaft
Cc: fraktion@piraten-hgw.de
Betreff: Kleine Anfrage Strandzugang
Anlagen: signature.asc

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende kleine Anfrage möchte ich als Einzelabgeordneter stellen und bitte um entsprechende Weiterleitung.

Vielen Dank und beste Grüße
Jörg Neubert

Kleine Anfrage

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [1] sieht in Artikel 12 Absatz 2 vor, dass Gemeinden den freien Zugang zur Küste mit den Haff- und Boddengewässern gewährleisten müssen. Auch nach § 22 des Wassergesetzes [2] darf jedermann die Küstengewässer unentgeltlich zum Baden und zum Wasser- und Eissport benutzen und hierzu den Strand betreten.

Wie ist der die Beschränkung des Zugangs im Bereich des Strandbads Eldena durch Zäune sowie das Kassieren von Eintritt mit der Landesverfassung und dem Landeswassergesetz vereinbar?

[1] https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Druckerzeugnisse/LT_Verfassung_01-2012.pdf

[2] <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Hansestadt Greifswald	
Der Oberbürgermeister	
Empfänger	Nr.
29. Okt. 2015	2050
Wahl	Dez. II i.V. [Handwritten Signature]
<input type="checkbox"/>	die Wahlkarte
<input type="checkbox"/>	ausgew. liegt in Zuständigkeit
<input type="checkbox"/>	Wahlkarte
<input checked="" type="checkbox"/>	ist zur Unterschrift durch CS)
<input type="checkbox"/>	
29.10. [Handwritten Signature]	
Datum/Unterschrift	

Der Oberbürgermeister - I -
30 - Rechtsamt

3. Dezember 2015
☎ 1320/1321
E-Mail: s.schlegel@greifswald.de
Az.: 01.0-23/15-01
(Bitte stets angeben!)

über: Oberbürgermeister
Herrn Dr. Fassbinder


4.12.15

über: Kanzlei der Bürgerschaft
Frau Knappe

EINGEGANGEN 07. Dez. 2015 

an: Mitglied der Bürgerschaft
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Herrn Jörg Neubert

Zugangsbeschränkung Strandbad Eldena
Ihre Anfrage vom 29.10.2015

Sehr geehrter Herr Neubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

Artikel 12 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschreibt den Umweltschutz in seinen verschiedenen Facetten als Staatsziel. Diese Regelung gewährt damit keine subjektiven Rechte.¹ Vielmehr hat gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Landesgesetzgeber das beschriebene Staatsziel entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundsätze auszugestalten.²

Demgemäß wird in § 22 des Landeswassergesetzes M-V unter der Überschrift „Erlaubnisfreie (Gewässer)benutzungen“ ausgeführt, dass Küstengewässer grundsätzlich frei zugänglich sein sollen (sogenannter Gemeingebrauch) und unentgeltlich zum Baden genutzt werden dürfen. Jedoch wird in § 22 Satz 2 Landeswassergesetz M-V in sinnvoller Anwendung des § 21 Abs. 6 Landeswassergesetz M-V die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, diesen Gemeingebrauch einzugrenzen oder gar auszuschließen.

Konkreter trifft der Landesgesetzgeber im Naturschutzausführungsgesetz M-V Regelungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Küsten und Stränden. Gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz M-V haben Gemeinden das Recht, einen zum Gemeindegebiet gehörenden Teil des Strandes für den Badebetrieb oder zu anderen Zwecken zu nutzen. Dabei sind die Gemeinden nach § 27 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V befugt, den Gemeingebrauch einzuschränken.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Strandbad Eldena auf dieser gesetzlichen Grundlage als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 KV M-V.

¹ Sauthoff, Art. 12 Rz. 1 und 10 in: Classen/ Litten/Wallerath, Handkommentar der Verfassung des Landes M-V, 2. Auflage, 2015.

² Sauthoff, aaO, Rz. 10 und 14.

Sie hält Rettungsschwimmer, Toiletten, Spielgerät und einen Verkaufskiosk vor. Daneben werden während des Strandbadbetriebes kontinuierlich Reinigungs- und Bewachungsleistungen für das Strandgelände erbracht. Die räumliche Abgrenzung dieser Einrichtung mittels eines Zaunes war insbesondere erforderlich um Vandalismusschäden einzudämmen und den Verkehrssicherungspflichten, welche sich aus dem Einrichtungsbetrieb ergeben, gerecht werden zu können. Die von der Bürgerschaft beschlossene Entgeltspflicht basiert auf § 1 Abs. 3 KAG M-V und dient der Deckung der entstehenden Einrichtungskosten.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schlegel